

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00035 vom 19. August 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00035

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00035 du 19 août 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00035 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 4

Abs.

1

AHVG).

Für

den

hier

zu

prüfenden

Zeitraum

von

2017

bis

2018

galt

sodann:

Beträgt

das

Einkommen

aus

selbständiger

Erwerbs tätigkeit

Fr.

9'300.--

(2017-2018)

beziehungsweise

Fr.
9'400.--
(2019-2020)
oder
weniger
im
Jahr,
so
ist
der
jährliche
Mindestbeitrag
von
Fr.
392.--(2017-2018)
beziehungsweise
Fr.
395.--
(2019)
beziehungsweise
Fr.
409.--
(2020)
zu
ent richten
(Art.
E. 8
Abs.
2
Satz
1
AHVG,
vgl.
die

Verordnungen
15
und
19-20
über
Anpassungen
an
die
Lohn-
und
Preisentwicklung
bei
der
AHV/IV/EO) .
Die
IV-
und
EO-Beiträge
bemessen
sich
analog
zu
den
AHV-Beiträgen
(Art.
2
und
Art.
3
des
Bundesgesetzes
über
die
Invalidenversicherung,

IVG;
Art.
26
und
Art.
27
des
Bundesgesetzes
über
den
Erwerbsersatz,
EOG). 1.2
Erwerbstätige,
die
im
Kalenderjahr,
gegebenenfalls
mit
Einschluss
des
Arbeit geberbeitrages,
weniger
als
den
Mindestbeitrag
(2017
und
2018:
Fr.
392.--,
2019:
Fr.
395.--
,

2020:

Fr.

409.--,

vgl.

die

Verordnungen

15

und

19-20

über

Anpassungen

an

die

Lohn-

und

Preisentwicklung

bei

der

AHV/IV/EO)

entrichten ,

gelten

als

Nichterwerbstätige

(Art.

E. 10

Abs.

3

Satz

1

AHVG). 1.3 1.3.1

Personen,

die

nicht

dauernd

voll
erwerbstätig
sind,
leisten
die
Beiträge
wie
Nicht erwerbstätige,
wenn
ihre
Beiträge
vom
Erwerbseinkommen
zusammen
mit
denen
ihres
Arbeitgebers
in
einem
Kalenderjahr
nicht
mindestens
der
Hälfte
des
Beitrag
nach
Art.
28
AHVV
entsprechen.
Ihre
Beiträge

vom
Erwerbseinkommen
müssen
auf
jeden
Fall
den
Mindestbeitrag
nach
Art.
28
AHVV
erreichen
(Art.
28 bis
Abs.
1
AHVV).
Besteht
eine
Beitragspflicht
wie
für
Nichterwerbstätige,
so
ist
Art.
30
AHVV
anwendbar
(Art.
28 bis
Abs.
2

AHVV). 1.3.2

Eine

volle

Erwerbstätigkeit

im

Sinne

von

Art.

28 bis

Abs.

1

AHVV

liegt

in

der

Regel

vor,

wenn

für

die

(selbständige

oder

unselbständige)

Tätigkeit

ein

erheblicher

Teil

der

im

betreffenden

Erwerbszweig

üblichen

Arbeitszeit

aufgewendet

wird.
Diese
Voraussetzung
ist
nach
der
Verwaltungspraxis
und
Rechtsprechung
erfüllt,
wenn
die
beitragspflichtige
Person
während
mindestens
der
halben
üblichen
Arbeitszeit
tätig
ist
(BGE
140
V
3 3 8
E.
1.2
mit
Hinweis
auf
BGE
115
V

161

E.

10d ;

Urteil

des

Bundesgerichts

H

29/06

vom

6.

Februar

2007

E.

3.1 ;

Rz.

2039

der

Wegleitung

des

Bundesamtes

für

Sozialversicherungen

[BSV]

über

die

Beiträge

der

Selbständig erwerbenden

und

Nichterwerbstitigen

[WSN]

in

der

AHV,

IV
und
EO ,
in
der
seit
1.
Januar
2016
geltenden
Fassung,
Stand
1.
Januar
2025) . 1.4
Im
Sozialversicherungsverfahren
gilt
der
Untersuchungsgrundsatz.
Danach
haben
der
Versicherungsträger
oder
das
Durchführungsorgan
und
im
Beschwerdefall
das
kantonale
Versicherungsgericht
von

sich
aus
für
die
richtige
und
vollständige
Abklärung
des
rechtserheblichen
Sachverhalts
zu
sorgen
(Art.
43
Abs.
1
und
Abs.
1 bis
sowie
Art.
61
lit.
c
i.V.m.
Art.
2
des
Bundesgesetzes
über
den
Allge meinen
Teil

des
Sozialversicherungsrechts,
ATSG).
Der
Untersuchungsgrundsatz
wird
durch
die
Mitwirkungspflicht
der
Versicherten
respektive
der
Parteien
beschränkt
(Art.
28
und
Art.
43
Abs.
2
ATSG),
vor
allem
in
Bezug
auf
Tatsachen,
die
sie
besser
kennen
als

die
(Verwaltungs-
oder
Gerichts-)
Behörde
und
welche
diese
sonst
gar
nicht
oder
nicht
mit
vernünftigem
Aufwand
erheben
könnte
(BGE
122
V
157
E.
1a;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_341/2020
vom
4.
September
2020
E.
2.2

mit

Hinweis

auf

BGE

138

V

86

E.

5.2.3

und

125

V

193

E.

2;

vgl.

BGE

130

I

180

E.

3.2).

Der

Untersuchungsgrundsatz

schliesst

die

Beweislast

im

Sinne

einer

Beweis führungslast

begriffsnotwendig

aus.

Im

Sozialversicherungsprozess

tragen

mithin

die

Parteien

in

der

Regel

eine

Beweislast

nur

insofern,

als

im

Falle

der

Beweislosigkeit

der

Entscheid

zu

Ungunsten

jener

Partei

ausfällt,

die

aus

dem

unbewiesen

gebliebenen

Sachverhalt

Rechte

ableiten

wollte.

Diese

Beweisregel
greift
allerdings
erst
Platz,
wenn
es
sich
als
unmöglich
erweist,
im
Rahmen
des
Untersuchungsgrundsatzes
aufgrund
einer
Beweiswürdigung
einen
Sachverhalt
zu
ermitteln,
der
zumindest
die
Wahrscheinlichkeit
für
sich
hat,
der
Wirklichkeit
zu
entsprechen
(Urteil

des
Bundesgerichts
8C_765/2020
vom
4.
März
2021
E.
3.2.2
mit
Hinweis
auf
BGE
144
V
427
E.
3.2).
Bleiben
jedoch
erhebliche
Zweifel
an
der
Vollständigkeit
und/oder
Richtigkeit
der
bisher
getroffenen
Tatsachen fest stellung
bestehen,
ist
weiter

zu
ermitteln,
soweit
von
zusätzlichen
Abklärungs massnahmen
noch
neue
wesentliche
Erkenntnisse
zu
erwarten
sind
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_257/2018
vom
24.
August
2018
E.
3.3.2
mit
Hinweis). 2. 2.1
Mit
dem
angefochtenen
Einspracheentscheid
vom
17.
April
2024
führte

die
Beschwerdegegnerin
im
Wesentlichen
aus,
dass
sich
die
sozialversicherungsrechtliche
Beitragspflicht
von
Nichterwerbstätigen
unter
anderem
danach
richte,
ob
die
versicherte
Person
bei
der
Berufsausübung
als
dauernd
voll
erwerbstätig
gelte.
Das
Bundesgericht
habe
sodann
festgehalten,
dass

eine
Tätigkeit
nicht
als
selbständige
Erwerbstätigkeit
anerkannt
werden
könne,
wenn
diese
nur
zum
Schein
ausgeübt
werde.
Gleiches
gelte,
wenn
die
Tätigkeit
keinen
erwerblichen
Charakter
aufweise.
Dies
treffe
auf
die
blosse
Liebhaberei
zu.
Des
Weiteren

sei
zu
beachten,
dass
Selbständigerwerbende,
die
über
Jahre
hinweg
nur
Verluste
generieren
würden,
unter
Umständen
gar
keine
Gewinnerzielungsabsicht
hätten
(Urk.
2
S.
2).
Die
Beschwerdeführerin
sei
zwar
ihrer
Kasse
seit
1.
Juni
1999
als

Selbständigerwerbende
angeschlossen.

Sie

habe

in

der

Zeitperiode

von

20

E. 15

bis

2020

aber

kein

beitragspflichtiges

Einkommen

aus

selbständiger

Erwerbstätigkeit

er zielt.

Hinzu

komme,

dass

in

den

Kassenakten

die

Beitragsjahre

2022

bis

2024

mit

einem

provisorischen

Erwerbseinkommen

von

nur

Fr.

5'207.--

erfasst

sein.

Am

1.

September

2022

sei

eine

rückwirkende

Erfassung

als

Nichterwerbstätige

vor genommen

worden,

weil

die

Beschwerdeführer in

und

ihr

Ehemann

gemäss

ihren

Abklärungen

ihren

Lebensunterhalt

unmöglich

durch

Einkommen

aus

selbständiger
Erwerbstätigkeit
bestreiten
könnten.
Da
die
Beschwerdeführerin
ihre
Beitragspflicht
als
Selbständigerwerbende
nicht
erfüllt
habe,
sei
sie
als
Nichterwerbstätige
zu
qualifizieren
(Urk.
2
S.
2). 2.2
Die
Beschwerdeführerin
brachte
im
Wesentlichen
vor,
dass
sie
mit
ihrer

Agentur
« A. ____ »
seit
1999
als
Beraterin
im
Bereich
public
relations
(PR)
selbständig
erwerbstätig
sei.
Sie
unterstütz e
Unternehmen
in
PR-Fragen,
insbesondere
in
der
Kommunikation,
auf
Social
Media
und
betreffend
Corporate
Identity
(Urk.
1
S.
5) .

Im
hier
zu
prüfen d en
Zeitraum
(2017
bis
2020)
habe
sie
diverse
Kundenaufträge
durchgeführt .
Diesbezüglich
könne
sie
auf
die
aufgelegte
Tabelle
«Tätigkeit
A.____
2016
-
2021»
(Urk.
3/13)
ver weisen
(Urk.
1
S.
5) .
Darüber
hinaus

sei
sie
für
ihren
Ehemann,
welcher
das
Einzelunternehmen

« B.____ »

führe,
tätig
ge wesen
(Urk.

1

S.

5).

Dies

sei

aus

der

ebenfalls

eingereichten

Tabelle

«Tätigkeit

für

B.____ »

(Urk.

3/7)

ersichtlich

(Urk.

1

S.

5).

Sie

habe
die
« B.____ »
im
Allgemeinen
und
insbesondere
betreffend
die
Vermarktung
der
Produkte
(beispielsweise
Erstellung
der
Werbematerialien
und
der
ersten
Variante
der
Homepage
inkl.
Webshop)
unterstützt .
Im
2016
hätten
die
Ehegatten
mit
einem
neuen
Projekt

der
« B.____ »
begonnen.
Dabei
habe
es
sich
um
den
Verkauf
von
Grillzubehör
gehandelt
(Urk.
1
S.
3).
Für
dieses
Projekt
habe
sie
zusammen
mit
ihrem
Ehe mann
den
Businessplan
erstellt,
ein
Marketing-
und
Ver triebskonzept
entwickelt ,

Verhandlungen

mit

dem

Importeur

aufgenommen

und

einen

Lagerbestand

geschaffen

(Urk.

1

S.

3).

Dieser

Aufwand

habe

sich

schon

bald

aus bezahlt ,

denn

das

Geschäft

mit

dem

Grillzubehör

laufe

in zwischen

sehr

gut .

Der

Umsatz

sei

von

ca.
Fr.
40'000.--
im
Jahr
2016
auf
rund
Fr.
850'000.--
im
Jahr
2022
gestiegen
(Urk.
1
S.
4) .
Daneben
habe
es
noch
ein
weiteres
Projekt
gegeben.
Sie
habe
z usammen
mit
ihrem
Ehemann
i n
den

oberen
Stockwerken
ihres
Wohnhauses
drei
Gästezimmer
her gerichtet
und
unter
dem
Namen
« C.____ »
ein
Bed
&
Breakfast
eröffnet.
Die
Zimmer
können
über
eine
eigens
dafür
erstellte
Web site
oder
über
eine
auf
die
Vermietung
von
Wohnräumen

spezialisierte
Plattform
im
Internet
gebucht
werden.
Zu
Beginn
sei
der
Aufwand
gross
gewesen.
Die
Zimmer
seien
re no vier t
und
um gebaut
worden.
Zudem
hätten
sie
unter
ande rem
im
Jahr
2018
über
F r.
20'000 .--
in
d ie
Möblierung

investiert .

Dieser

Aufwand

habe

sich

aber

innert

kurzer

Zeit

ausgezahlt.

Beim

Start

im

Jahr

2018

hätten

sie

Fr.

25'500.--

Umsatz

erzielt.

Im

Jahr

2019

sei

der

Umsatz

auf

Fr.

61 '000 .--

angesiegen.

Im

Jahr

2020

hätten
sie
wegen
Corona
weniger
Gäste
gehabt,
was
sich
auch
auf
die
Umsatzzahlen
(Rückgang
auf
Fr.
48'000.--)
niedergeschlagen
habe.
In
den
Jahren
2021
und
2022
hätten
sie
sodann
einen
Umsatz
von
Fr.
57'000.--
beziehungsweise

Fr.
65'000.--
verzeichnen
können.
Und
für
das
Jahr
2023
könnten
sie
voraus sichtlich
gar
einen
Umsatz
von
über
Fr.
70'000.--
verbuchen
(Urk.
1
S.
4) .
Daraus
werde
ersichtlich,
dass
sie
in
der
hier
zu
prüfenden

Zeit periode
mit
Erwerbsabsicht
gehandelt
habe ,
weshalb
sie
AHV-beitragsrechtlich
als
Selbständigerwerbende
zu
qualifizieren
sei
(Urk.
1
S.
7-9).
Angesichts
der
mit
den
eingereichten
Unterlagen
belegten
Arbeitsstunden
(Urk.
1
S.
5)
könne
sodann
auch
nicht
gesagt

werden,
dass
sie
nicht
dauernd
voll
erwerbstätig
gewesen
sei,
und
folglich
in
Anwendung
von
28 bis
Abs.
1
AHVV
ihre
Sozialversicherungsbeiträge
als
Nichterwerbstätige
bezahlen
müsste
(Urk.
1
S.
9) . 3.
3.1
Ob
die
von
der
Beschwerdeführerin

in
den
Jahren
2017
bis
2020
ausgeübten
Tätigkeiten
als
selbständige
Erwerbstätigkeit
zu
qualifizieren
sind,
kann
offen
bleiben,
denn
die
Beschwerdeführer in
vermochte
n icht
aufzuzeigen ,
dass
ihre
Tätigkeiten
dauernd
und
voll
auf
Erwerb
gerichtet
war en
(Art.

28 bis

Abs.

1

AHVV;

E.

1.3

vorstehend). 3.2

Wie

festgehalten

(E.

1.3.2)

liegt

e ine

volle

Erwerbstätigkeit

im

Sinne

von

Art.

28 bis

Abs.

1

AHVV

in

der

Regel

vor,

wenn

die

beitragspflichtige

Person

während

mindestens

der

halben
üblichen
Arbeitszeit
tätig
ist .
Die
Beschwerde führerin
führte
auf
Anfrage
der
Beschwerdegegnerin
hin
am
26.
November
2020
aus,
dass
sie
seit
2015
als
Selbständigerwerbende
weniger
als
50
%
gearbeitet
habe
(Urk.
7/244).
Praxisgemäss
stellen

die
Gerichte
im
Bereich
des
Sozialversicherungsrechts
in
der
Regel
auf
die
sogenannten
spontanen
«Aussagen
der
ersten
Stunde»
ab,
denen
in
beweismässiger
Hinsicht
grösseres
Gewicht
zukommt
als
späteren
Darstellungen,
die
bewusst
oder
unbewusst
von
nachträglichen

Überlegungen
versicherungsrechtlicher
oder
anderer
Art
beeinflusst
sein
können
(BGE
143
V
168
E.
5.2.2,
121
V
45
E.
2a,
je
m.w.H.).
Die
früheren
Aussagen
der
Beschwerdeführerin
sind
mithin
beweismässig
höher
zu
gewichten,
als
ihre

Vorbringen
i m
vorliegenden
Beschwerdeverfahren ,
in
dem
ihr
Beitragsstatut
zu
beurteilen
ist. 3. 3 3.3.1
Im
vorliegenden
Verfahren
bringt
d ie
Beschwerdeführerin
nunmehr
vor,
dass
sie
für
ihre
verschiedenen
Projekte
im
hier
zu
prüfenden
Zeitraum
von
2017
bis
2020

die
folgende
Anzahl
von
Stunden
gearbeitet
habe:
2017:
1 ' 000
Stunden,
2018:
1'175
Stunden,
2019:
1'405
Stunden,
2020:
1 ' 005
Stunden ,
zuzüglich
Aufwand
für
externe
Aufträge
mit
einem
Umsatz
von
Fr.
16'700.--
(Urk.
1
S.
5).

Daraus
hat
sie
wiederum
abgeleitet,
dass
sie
in
der
besagten
Zeit
eine
volle
Erwerbs tätigkeit
ausgeübt
habe.
Bezüg lich
des
Letzteren
verwies
sie
auf
die
bundes gerichtliche
Rechtsprechung
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_272/2021
vom
14.
Oktober
2021
E.

6.1),
wonach
von
einer
vollen
Erwerbstätigkeit
auszugehen
sei,
wenn
pro
Kalender jahr
über
900
Arbeits stunden
geleisteten
würden
(Urk.
1
S.
9). 3. 3 .2
Wie
die
Beschwerdeführerin
weiter
ausgeführt
hat,
war
sie
in
der
besagten
Zeit
überwiegend
für

ihren
Ehemann
tätig
(Urk.
1
S.
5).
Die
Tätigkeit
für
die
« B.____ »
kann
aber
nicht
als
Erwerbstätigkeit
der
Beschwerdeführerin
angerechnet
werden.
Zum
einen
deshalb,
weil
sie
ihrem
Ehemann
gemäss
ihren
Angaben
ihre
Arbeit
seinerzeit

nicht
in
Rechnung
ge stellt
hat
(Urk.
1
S.
6)
und
ihre
Einkünfte
bzw.
Verluste
aus
selbständiger
Erwerbstätigkeit
in
der
Zeit
von
2017
bis
2020
für
die
direkte
Bundessteuer
bereits
rechtskräftig
veran lagt
wurde n
(2017:
Veranlagung

vom

1.

Oktober

2019

mit

-

Fr.

7 3 '556

[Steuermeldung

2017

vom

2 3.

Juni

2020,

Urk.

7/226] ;

2018:

Veranlagung

vom

3.

Juni

2021

mit

-

Fr.

2'400.--

[Steuermeldung

2018

vom

1 5.

Februar

2022,

Urk.

7/261];

2019:

Veranlagung

vom

28.

August

2021

mit

-

Fr.

10'014.--

[Steuermeldung

2019

vom

8.

September

2022,

Urk.

7/308] ;

2020:

Veranlagung

vom

27.

August

2022

mit

Fr.

3'602.--

[Steuermeldung

2020

vom

19.

April

2023,

Urk.

7/350]).

Da

die

geltend

gemachten

Arbeitss tunden

für

die

Projekte

des

Ehe mannes

mangels

Rechnungsstellung

von

den

Steuerbehörden

bei

der

Steuer veranlagung

nicht

berücksichtigt

wurden

(was

letztlich

auch

ohne

Konsequenz

gewesen

wäre,

hätten

sich

nur

die

Verluste

des
Ehemannes
entsprechend
vergrössert) ,
ist
deren
Berücksichtigung
i m
AHV-Beitragsverfahren
ebenfalls
nicht
möglich
(Grundsatz
der
steuer-
und
AHV-rechtlichen
Parallelität,
vgl.
BGE
140
V
241
E.
4.2) .
Und
zum
anderen ,
weil
sich
der
tatsächliche
Zeitaufwand
der

Beschwerdeführerin
auch
durch
weitere
Abklärungen
des
Sozialversicherungsgerichts
nicht
zuverlässig
ermittelt
liesse,
selbst
wenn
ein
Auftragsverhältnis
zum
Ehemann
bejaht
werden
könnte .
Für
diesbezügliche
Auskünfte
könnte
nämlich
nur
auf
die
Beschwerdeführerin
selbst
und
ihre n
Ehemann
zurückgegriffen

werden .
Wie
bereits
im
Urteil
AB.2024.000 34
in
Sachen
des
Ehemannes
ausgeführt
wird,
existieren
für
die
genannten
Projekte
keine
von
unabhängigen
Dritten
geprüfte
Arbeitsrapporte
oder
ähnliche
Belege,
die
den
tatsächlich
betriebenen
Arbeits aufwand
objektiv
überprüfen
liessen,

und
lässt
sich
eine
Abgrenzung
des
auf
Erwerb
gerichteten
Aufwandes
zum
Einsatz
im
Sinne
eines
privaten
Vergnügens
nicht
bewerkstelligen.
Ferner
sind
die
Projekte
jedenfalls
im
hier
zu
beurteilenden
Zeitraum
als
solche
ohne
Gewinnerzielungsabsicht
zu

qualifizieren.

Dies

muss

daher

auch

für

die

Mitarbeit

der

Beschwerdeführerin

gelten.

Wenn

von

der

eigenen

Zusammenstellung

der

Beschwerdeführerin

Tabelle

«Tätigkeit

A.____

2016

-

2021»

(Urk.

3/13)

der

geltend

gemachte

Zeitaufwand

für

die

Mithilfe

bei m

erwähnten
Projekt
ihres
Ehemannes
zum
Aufbau
eines
Verkaufs
von
Grillzubehör
(E.
2.2)
abgezogen
wird,
reduzieren
sich
die
Arbeitsstunden
der
Beschwerdeführerin
im
Zeitraum
von
2017
bis
2020
deutlich,
wie
sich
aus
der
nachstehenden
Zusammenstellung
ergibt.

Zu
ihren
Gunsten
werden
bei
dieser
Zusammenstellung
auch
die
geltend
gemachten
Stunden
für
die
Zimmervermietung
in
der
von
den
Ehegatten
X.____
und
Y.____
bewohnten
Liegenschaft
berücksichtigt,
denn
die
vorliegenden
Akten
sprechen
dafür,
dass
dies

nicht
ein
alleiniges
Projekt
des
Ehemannes
ist.
Vielmehr
inseriert
die
Beschwerdeführerin
auch
als
Host
(Urk.
3/12),
weshalb
von
einer
gemeinsamen
Unternehmung
auszugehen
ist :
2017:
259.5
Stunden
(Urk.
3/ 13
S.
2 ,
inkl.
50
Stunden
für

« C.____ »

[gemäss

Zusammenstellung

des

Zeitaufwandes

der

Beschwerdeführerin

durch

ihren

Ehemann] ,

Urk.

3/7

S.

2)

2018:

3 7 4.75

Stunden

(Urk.

3/13

S.

3,

inkl.

40

Stunden

für

die

Erstellung

der

Website

für

« C.____ »,

Urk.

3/7

S.

3)

2019:

395

Stunden

(Urk.

3/13

S.

4,

inkl.

50

Stunden

für

« C.____ »,

Urk.

3/7

S.

4)

2020:

152.25

Stunden

(Urk.

3/14

S.

5,

inkl.

35

Stunden

für

« C.____ »,

Urk.

3/7

S.

4).

Daraus

ergibt
sich,
dass
die
Beschwerdeführerin
i m
hier
zu
prüfenden
Zeitraum
von
2017
bis
2020
nicht
dauern d
voll
erwerbstätig
war,
selbst
wenn
zu
ihren
Gunsten
die
anrechen baren
Stunden
auf
Basis
der
von
ihr
angegeben
Zahlen

berechnet
werden.
Dies
entspricht
auch
ihrer
im
November
2020
getätigten
schriftlichen
Auskunft
(E.
3.2). 3.3 .3
Wie
festgehalten
(E.
3. 3 .2),
resultierte
in
den
Jahren
2017
bis
2019
gemäss
den
Steuerveranlagungen
aus
der
Ausübung
der
Tätigkeiten
der

Beschwerdeführerin
jeweils
ein
Verlust
beziehungsweise
kein
Einkommen
aus
selbständiger
Erwerbs tätigkeit,
womit
sie
als
Selbständige rwerbende
jeweils
den
Mindestbeitrag
bezahlen
müsste
(vgl.
E.
1.1),
welcher
die
Hälfte
der
als
Nichterwerbstätige
geschuldeten
AHV/IV/EO-Beiträge
nicht
erreicht
(2017:
Fr.

4'868.75,

2018:

Fr.

4'561.25,

2019:

Fr.

7'636.25,

Urk.

7/370-372).

Entsprechendes

gilt

für

das

Jahr

2020.

Zwar

wurde

die

Beschwerdeführerin

für

die

direkte

Bundessteuer

am

27.

August

2022

mit

einem

Erwerbseinkommen

aus

selbständiger

Erwerbstätigkeit

in

der
Höhe
von
Fr.
3'602.--
veranlagt
(Steuer meldung
2020
vom
E. 19
April
2023,
Urk.
7/350).
Gemäss
der
Berechnung
der
Beschwerdegegnerin
wäre
aber
auch
hier
der
AHV/IV/EO -Mindest beitrage
in
der
Höhe
von
Fr.
496.--
zu
bezahlen
(E.1.1,

vgl.

Urk.

7/355/1).

Am

17.

August

2023

errechnete

die

Beschwerde gegnerin

AHV/IV/EO-Beiträge

als

Nichterwerbs tätige

in

der

Höhe

von

Fr.

8'651.-

(Urk.

7/362/1).

3.3.4

Abschliessend

bleibt

festzuhalten,

dass

der

Ehegatte

der

Beschwerdeführerin

für

die

Beitragsjahre

2017

bis
2020
nicht
den
doppelten
Mindestbeitrag
auf
Erwerbs einkommen
abführte,
weshalb
ihre
eigenen
Beiträge
nicht
als
bezahlt
gelten
(E.
1.1). 3.4
Nach
dem
Gesagten
hat
die
Beschwerdeführerin
in
der
hier
zu
prüfenden
Zeitperiode
vom
2017
bis

2020

somit

als

Nichterwerbstätige

Beiträge

zu

ent richten. 4.

Diese

Erwägungen

führen

zur

Abweisung

der

Beschwerde. Das

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen. 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - Rechtsanwältin

Barbara

Stötzer - Sozialversicherungsanstalt

des

Kantons

Zürich,

Ausgleichskasse - Bundesamt

für
Sozialversicherungen 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist

steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber Arnold GramignaHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.